



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Polizeieinsatz bei Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023**

Kleine Anfrage - **KA 8/1441**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Polizeieinsatz bei Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023**

*Kleine Anfrage – KA 8/1441*

#### **Vorbemerkung der Anfragestellerin:**

*Am 15. April 2023 sollte auf dem Gelände des Neonazis Enrico Marx in Sotterhausen ein Rechtsrockkonzert stattfinden. Nach Berichten des Rechercheportals Sachsen-Anhalt rechtsaussen sollten die Bands „Ahnenerbe“, „Eishammer“ sowie „Ewige Eiche“ auftreten, sie werden dem National Socialist Black Metal (NSBM) zugerechnet.<sup>1</sup> Wie der Journalist G.\* berichtet, wurde das Konzert durch einen Einsatz der Polizei unterbunden.<sup>2</sup> Bereits frühzeitig soll der Ort durch Einsatzkräfte abgesperrt worden sein, Anreisende kontrolliert und wieder zurückgeschickt worden sein.<sup>3</sup> Anschließend habe die Polizei auch die auf dem Gelände anwesenden Neonazis Kontrollen unterzogen, diese seien danach abgereist.<sup>4</sup>*

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von

---

<sup>1</sup> Tweet von Sachsen-Anhalt rechtsaussen, 15.04.2023, online hier: <https://twitter.com/LSArechtsaus-sen/status/1647311387411238918?s=20>

\* Name ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

<sup>2</sup> Tweet von Johannes Grunert, 15.04.2023, online hier: <https://twitter.com/johannesgrunert/status/1647358273127948293>

<sup>3</sup> Ders. a.a.O., online hier: <https://twitter.com/johannesgrunert/status/1647358312294277123>

<sup>4</sup> Ders. a.a.O., online hier: <https://twitter.com/johannesgrunert/status/1647358343059496960>

Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 1c könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben des Verfassungsschutzes beeinträchtigen. Zudem würden Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

#### **Frage 1:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der o. g. Veranstaltung vor?***

#### **Antwort auf Frage 1:**

Die in der Kleinen Anfrage benannte Veranstaltung fand nach Kenntnis der Landesregierung nicht statt.

#### **Frage 1a)**

***Welche Künstler\*innen, Bands und Gruppierungen wurden angekündigt?***

**Antwort auf Frage 1a):**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass die Musikgruppen „Ahnenerbe“ aus Sachsen-Anhalt, „Ewige Eiche“ aus Hessen und „Eishammer“ aus Baden-Württemberg angekündigt waren.

**Frage 1b):**

***Welche traten tatsächlich auf?***

**Antwort auf Frage 1b):**

Mit Verweis auf die Beantwortung der Frage 1 liegen Erkenntnisse zu Auftritten nicht vor.

**Frage 1c):**

***Wie viele Personen haben an der Veranstaltung teilgenommen bzw. versuchten an der Veranstaltung teilzunehmen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten reisten diese an? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?***

**Antwort auf Frage 1c):**

Nach Erkenntnissen der Landesregierung beabsichtigten etwa 75 Personen an einer Veranstaltung teilzunehmen. Informationen zur Herkunft von Personen liegen insoweit vor, als bekannt ist, dass Personen aus dem Altmarkkreis Salzwedel, dem Landkreis Mansfeld-Südharz, dem Saalekreis, dem Landkreis Wittenberg sowie aus Dessau-Roßlau und den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen anreisten.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

**Frage 1d):**

***Wer war die veranstaltende Person beziehungsweise die veranstaltenden Personen des o. g. Konzerts? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?***

**Antwort auf Frage 1d):**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 2:**

***Wurde die o. g. Veranstaltung gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Veranstaltung informiert?***

**Antwort auf Frage 2:**

Die Veranstaltung wurde nicht angemeldet.

**Frage 3:**

***Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Auflagen bitte vollständig und mit Begründung wiedergeben.***

**Antwort auf Frage 3:**

Es wurden keine Auflagen erteilt.

Vor Ort waren Polizeibeamte der Polizeiinspektion Halle (Saale) und der Polizeiinspektion Zentrale Dienste. Der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde von der Polizei im Zuge des polizeilichen Einsatzes informiert und war ebenfalls vor Ort.

**Frage 4:**

***Wurden die Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Wurden sonstige Maßnahmen mit Bezug auf die Veranstaltung ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde?***

#### **Antwort auf Frage 4:**

Auf die Antwort auf Frage 3 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die mögliche Durchführung einer Veranstaltung wurden von der Polizei Kontrollstellen eingerichtet und betrieben. Potenzielle Veranstaltungsteilnehmer wurden abgewiesen.

Zum Auffinden von Beweismitteln im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts einer Straftat nach § 85 Strafgesetzbuch wurden im Veranstaltungsobjekt Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt.

Die eingesetzten Polizeikräfte führten neben der Umsetzung eines Kontrollstellkonzeptes im Zusammenhang mit einer möglichen Veranstaltung des Weiteren folgende strafprozessuale/gefährdungsabwehrende Maßnahmen durch:

- 77 Identitätsfeststellungen,
- 57 Platzverweisungen,
- 34 Durchsuchungen von Personen,
- 14 Durchsuchungen von Sachen.

Im Nachgang der Veranstaltung wurden gewerbe- und bauordnungsrechtliche Maßnahmen durch den Landkreis Mansfeld-Südharz und die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt eingeleitet. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Fachaufsichts- und Bündelungsbehörde begleitet diese Maßnahmen.

#### **Frage 5:**

***Wurden im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***

#### **Antwort auf Frage 5:**

Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfassten Ermittlungsverfahren sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

laufende Nummer	Datum	Tatzeit	Anzahl der tatverdächtigen Personen	Straftatbestand	Alter	Anzeigen Erstattung durch Polizei / private Dritte	vorläufige Zuordnung zu einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)
1	15.04.2023	19:00 Uhr	zwei	§ 85 StGB, § 20 Vereinsgesetz	1 x 46 Jahre 1 x 43 Jahre	Anzeige von Amts wegen durch die Polizei	PMK-rechts
2	15.04.2023	20:12 Uhr	eine	§ 86a StGB	55 Jahre	Anzeige von Amts wegen durch die Polizei	PMK-rechts

**Frage 6:**

***Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?***

**Antwort auf Frage 6:**

Es wurden folgende Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt:

- ein Schlüsselband mit der Aufschrift einer verbotenen Vereinigung,
- zwei Eintrittskarten mit einem Aufdruck.

Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen wurden insgesamt 57 Platzverweise nach § 36 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt erteilt.

**Frage 7:**

***Wurden die betroffenen Kommunen und/oder der betroffene Landkreis/kreisfreie Stadt im Vorfeld der Veranstaltung durch den Verfassungsschutz informiert und/oder beraten?***

Nein.